

André und Sonja Peters

Fürstenberstr. 8

78467 Konstanz

An die Staatsanwaltschaft Konstanz
Herrn Staatsanwalt [REDACTED]
Untere Laube 36

78462 Konstanz

22.03.2007

Akt. Z.: 21 Js 1244/06

Betrifft: Begründung der Beschwerde gegen die Niederlegung des Ermittlungsverfahrens
gegen Michael Ebert

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt B[REDACTED]

erlauben Sie uns zuerst ein paar Anmerkungen zum Thema Größe der Mietwohnung.

Es erscheint Ihnen nachvollziehbar, wenn sich Herr Ebert angeblich bei der
Größenberechnung auf seine Bauunterlagen verlässt.

Dazu ist zu sagen, dass Herr Ebert später, als das Gericht ihn bittet seine Unterlagen zur
Größenberechnung der Wohnung vorzulegen, diese nicht mehr lesbar sind und von Herrn
Munstein in seinem Gutachten auch nicht verwendbar waren. (Nachzulesen auf Seite 5
2. Teil). Wie kann sich Herr Ebert auf Unterlagen berufen, die offensichtlich nicht vorhanden
oder zu entziffern sind?

Auch eine angeblich zu starke Verwinkelung der Altbauwohnung würde ein Vermessen der
Wohnung schwierig machen.

Mein Mann, ein von uns bestellter Architekt sowie Gutachter Munstein kamen alle in kurzer
Zeit zu dem gleichen Ergebnis bei der Flächenberechnung. Es gibt klare Richtlinien, wie man
dabei vorzugehen hat, ob Alt- oder Neubau. Gerade ein Immobilienmakler wie Herr Ebert
sollte schon von Berufs wegen in der Lage sein, korrekte Flächenberechnungen
durchzuführen. Oder sollte er vielleicht bei all seinen Mietobjekten derart
„großzügig“ vorgegangen sein?

Sie sagen „...dass die Wohnung wohl tatsächlich eine geringere Wohnfläche aufweist, nicht
jedoch kann dem Beschuldigten nachgewiesen werden, dass er diesbezüglich vorsätzlich
gehandelt habe.“

Er hat **25 %** ! der tatsächlichen Größe draufgeschlagen, das kann mit größtem Wohlwollen,
wie Sie es an den Tag legen, wohl kein Versehen sein. Das macht einen monatlichen
Mietdifferenzbetrag von 285,- € oder ca.570,- DM! Das wäre 3420,- € zuviel bezahlte Miete
im Jahr! Wenn Herr Ebert das dann bei mehreren Mietern so macht.... ? ! Kein unerheblicher
„Nebenverdienst“ ...

Verwendung von Giftstoffen im Wohnbereich

Sie argumentieren dahingehend, dass im Ermittlungsverfahren nicht entschieden zu werden braucht, ob das erste oder zweite Gutachten zutreffend sei. Entscheidend sei nach Ihrer Meinung, dass dem Beschuldigten weder nachgewiesen werden kann, dass er im Bewusstsein oder gar einer Schädigungsabsicht gesundheitsgefährdende Stoffe bei der Renovierung verwendet hat oder aber später eine Renovierung der Wohnung hätte veranlassen müssen, um eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Mieter zu vermeiden.

In dem Punkt müssen wir Ihnen zustimmen, dass es ist auch nach unserer Meinung so gut wie unmöglich ist, die Gedanken, bzw. das Motiv des Vermieters bei der Anwendung von Giftstoffen in seinem Mietobjekt nachträglich zu bestimmen oder gar seine Gedanken lesen zu können. Daher kann diese Herangehensweise in der Argumentation, ob eine Tat strafbar ist oder nicht, auch nicht allein Maßstab sein.

Das wäre in etwa so, als könne man z.B. einen Sexualtäter nicht verurteilen, weil man ja nicht wisse, ob er das Kind welches er später missbraucht ja zu Beginn nur lieb haben und lieb halten wollte, eine Schädigungsabsicht nicht von Anfang an hatte und das ja auch nicht beweisbar sei.

Ist ein Mörder, der nicht von Beginn her plant sein Opfer umzubringen, deswegen weniger ein Mörder?

Ich habe als Vermieter die Verantwortung für meine Mieter, dass sie in meiner Wohnung nicht durch mein Fehlverhalten zu Schaden kommen. Verletze ich diese Pflicht handle ich fahrlässig, auch wenn sich nicht beweisen lässt, ob ich meinen Mietern bewusst schaden will. Als Vermieter nahm Ebert billigend in Kauf eine ganze Familie zu vergiften, denn es kann uns keiner glauben machen, dass Ebert die Anwendungsempfehlungen auf den Giftbehältern nicht gelesen hat, und wenn nicht umso schlimmer.

Das besonders tückische an dieser mit Holzschutzmitteln behandelten Wohnung für uns war, dass eine besondere Gefährdungssituation darin bestand, dass für uns als arglose Mieter keine besondere Gefahrensituation erkennbar war. (Ausnahme: die gefährlichen Balkone, aber da kann ein guter Handwerker wenigstens die Gefahr noch sehen).

Die Holzschutzmittelgifte, die nicht zu riechen waren wurden freigesetzt, in der Luft und in Schwebestäuben gelöst, mit der Atmung aufgenommen und können bei länger andauernder Aufnahme zu Erkrankungen führen, deren Ursache für Betroffene und Ärzte zunächst nicht erkennbar ist.

Wie wir inzwischen wissen, gehören Holzschutzmittel trotzdem zu den wichtigsten Verursachern von Gesundheitsschäden im Innenbereich

Für uns besonders tückisch, da die Gefahr nicht erkennbar

Nur dem Vermieter und seiner „Truppe“ war bekannt, was er bei der sogenannten Grundsanierung 1998/99 verwendet hatte.

Als der Vermieter uns nach Mitteilung unserer zahlreichen Beschwerden auf anraten von dem herbeigerufenen Professor Mattern mitteilen sollte, welche Mittel bei der „Sanierung“ verwendet worden waren, konnte der „Maler“ laut Ebert die Unterlagen nicht mehr auffinden.

Auch das Gericht verlangt, für uns unverständlich, keine Einsicht in Eberts Renovierungsunterlagen.

Da der Mietpreis der Wohnung sehr hoch war – über 1000 € kalt - und auf den ersten Blick hochwertig erschien: z.B. Fliesenböden, verputzte Wände, Holzfenster, relativ stilvoll und offen gehaltener Wohnraum mit viel natürlich aussehendem Sichtgebälk, waren wir arglos und in der Annahme Qualität gemietet zu haben.

Nachdem wir dann alle drei erkrankten sahen wir zunächst überhaupt keinen Zusammenhang mit der Wohnung und machten in benommenem und schwer angeschlagenem Zustand folgenschweren Fehler bei der Ergründung unseres Schlechtergehens. Wir verloren viel Geld und unseren Besitz welchen wir auch beruflich nutzen wollten.

Wir baten daraufhin Ebert um Rückgabe unserer hohen geleisteten Ablöse und Kautions über ca. 9000,- € um möglichst schnell ausziehen zu können, nachdem das erste Gutachten Holzschutzmittelgifte nachgewiesen hatte. Wir hatten eine Vereinbarung mit dem Mieterverein dazu formuliert, Ebert sollte keinen Nachteil oder rechtliches Risiko davon haben.

Statt mit uns zu kommunizieren und kooperieren meldete er sich auch nach dem 2. Schreiben nicht, sondern suchte hinter unserem Rücken Nachmieter, mit denen er das Problem lösen wollte, ohne uns unser Geld zurückgeben zu wollen. Mit unserem kurzfristigen Auszug wäre er einverstanden gewesen, unser Geld dagegen wollte er behalten!! Um von neuen Mietern wieder hohe Ablöse zu kassieren.

Auch das Gutachten bezahlte er nicht, obwohl er zuvor zugesagt hatte, dass bei Nachweis von Giften er die Kosten übernehmen werde.

Auch kontaktierte er zu dem Zeitpunkt weder Sachverständiger Huesgen noch Institut Fresenius obwohl beide Sanierungsmassnahmen empfohlen hatten.

Es interessierte Ebert nicht.

Nachdem wir die Miete mindern mussten, um ihn zum Handeln zu bewegen, kündigte er uns, mit zum Teil an den Haaren herbeigezogenen Gründen.

Schließlich hängte er uns noch die Räumungsklage an den Hals, mit der es uns dann, nachdem wir uns arbeitslos melden mussten, letztendlich unmöglich gemacht wurde noch eine Wohnung zu finden.

Wir hätten zum Zeitpunkt der mit dem Mieterverein aufgesetzten Gütevereinbarung vom Oktober 2005 auf alle sonstigen Ansprüche oder Schadensersatzforderungen verzichtet, um nur schnell ein Übereinkommen mit dem Vermieter zu erreichen und in die Lage versetzt zu werden schnell auszuziehen.

Doch statt uns zu helfen machte er es uns unmöglich auszuziehen.

Auch bei allen Behörden, Wohnungsbaugesellschaften, Stiftungen...bis zum Bürgermeister nahm man von unseren Bitten um Wohnraum und Unterstützung keine Notiz !

Es ist skandalös, dass eine ganze Stadt zusieht, wie eine Familie mit Kind mehr und mehr vergiftet, während das Gericht Beweise und Beweisangebote übergehen will.

Zum einen sind die zwei ersten Gutachten nach Ihrer Meinung nicht entscheidungsrelevant für eine Strafanzeige, da sie sich in Ihren Augen widersprechen.

Um der Räumungsklage stattzugeben bezieht sich das Gericht dann sehr wohl auf das Gutachten, nämlich auf das, welches angeblich keine Gefahr sieht. Man misst also mit zweierlei Mass.

Ich werde an dieser Stelle nicht näher über das Zustandekommen und Bewerten von Messergebnissen eingehen.

Im Übrigen ist über die Berechtigung zu unserer vorgenommenen Mietminderung vor Gericht im Berufungsverfahren noch nicht entschieden.

Umweltgifte als Mangel der Mietsache

Umweltgifte stellen einen Mangel dar, wenn dadurch die Gesundheit des Mieters gefährdet wird. Der Mieter muss noch nicht erkrankt sein.

Es ist nicht erforderlich, dass bereits ein Gesundheitsschaden eingetreten ist; vielmehr genügt es, wenn mit einer Gesundheitsgefährdung ernsthaft zu rechnen ist. Es genügt, wenn die Belastung als solche feststeht und aufgrund der Belastungshöhe der Eintritt eines Gesundheitsschadens nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegt.

Maßstab für die Frage, ob die Gebrauchstauglichkeit einer Wohnung eingeschränkt oder aufgehoben ist, sind also die gesundheitlichen Auswirkungen von Schadstoffimmissionen auf die Bewohner.

Es gilt als erwiesen, dass die Aufnahme einer Kombination verschiedener Gifte im menschlichen Organismus eine verstärkende Wirkung hat.

Gesichert ist, dass die Langzeitwirkung von Holzschutzmittelgiften durch die ständige Aufnahme auch kleinster Mengen bei Betroffenen zu chronischen Vergiftungen führt, die sich in einer Vielzahl von Krankheitssymptomen äußern, wie dies bei unserer ganzen Familie der Fall war und ist.

Wir verzichten hier auf die Benennung unserer zahlreichen Beschwerden.

Tatsache ist, dass wir alle drei bereits nachweislich schwer geschädigt sind !

Zuletzt möchte ich noch zwei Vormieter von uns erwähnen, die ich im Febr./März 2006 telefonisch erreichen konnte und die bereit waren kurz über ihre Erfahrungen in der Mietwohnung von Ebert zu sprechen.

Frau Vogler, die über mehrere Monate in der Dachgeschosswohnung Mieterin war und eine von unseren zahlreichen Vormietern, hatte u.a. ein prägnantes Erlebnis in der Wohnung, an das sie sich noch gut erinnern konnte, obwohl ihre Mietzeit bereits mehrere Jahre zurücklag und sie sich durch ihre berufliche Tätigkeit nicht so viel in der Wohnung aufhielt.

Sie litt eines abends unter unerklärlichem Unwohlsein, welches über Stunden immer schlimmer wurde und sich ständig steigerte. Übelkeit und Magenschmerzen stellten sich ein. Sie sagte wörtlich: „Ich dachte mein letztes Stündlein hat geschlagen.“

Frau Vogler konnte sich noch gut erinnern, dass sie weder etwas besonderes gegessen noch sonst eine Erklärung für ihr schlecht ergehen fand.

Sie hatte so einen Zustand noch nie erlebt.

Ihr herbeigerufener Ex-Mann besorgt ihr Schmerzmittel in der Nacht. Sie kommt ins Krankenhaus, wird von oben bis unten untersucht. Als die Ärzte nichts finden können verdächtigt man den Blindarm und drängt ihn zu entfernen. Frau Vogler wehrt sich. Instinktiv weiß sie, dass es nicht am Blindarm liegt...

Frau Vogler weiß sich noch zu erinnern, dass sie immer viel lüftet, dass normales Heizen bei ihr Unwohlsein bewirkt.

Sie kann sich noch genau an den Streit mit Ebert erinnern, als es um die Rückzahlung der Einbauküche bei Auszug geht. Obwohl sich Frau V. selber für sehr gewissenhaft und eher pedantisch in der Pflege u.a. der Küche bezeichnet, will Ebert ihr mehr als vertraglich vereinbart in Abzug bringen. Sie verdächtigt ihn sogar der mutwilligen Beschädigung an der Küche, um sich zu bereichern.

Auch ihr Ex-Mann kann diesen Eindruck im Telefonat mit mir bestätigen.

Auch er hat zuvor allein in der Wohnung gewohnt und fühlt sich geprellt. Preis-Leistung nicht o.k., viel zu teuer, Balkone nicht benutzbar, Wohnung unpraktisch, Abzocke bei der Küchenrückzahlung, u.s.w.

Auch er hat nur ein paar Monate in der Wohnung verbracht.

Auf meine Frage, ob ihm irgendetwas während seiner Mietzeit gesundheitlich aufgefallen sei antwortete er, dass er nichts bemerkt hätte, er sei aber auch nicht viel zu hause. Dafür hätte jedoch eine Bekannte von ihm Probleme mit der Wohnung gehabt. Sie hätte ständig niesen müssen und behauptet, dass sie es in seiner Wohnung nicht aushalte.